



Ansuchen um Anerkennung von Studien

Angaben zur Person		
Matrikelnummer:		
Zuname(n), Titel:		
Vorname(n):		
Zustelladresse	Straße, Haus-Nr.:	
	PLZ:	Ort:
Telefon:		E-Mail:

Angaben zu den absolvierten Studien, die anzuerkennen sind	
Universität/Hochschule:	
Studienrichtung:	
Zeitraum (Semester-Semester):	
Angaben zum Studium, für welches die Studienleistungen anzuerkennen sind	
Studienrichtung/Version/ Studienkennzahl	

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Anlage	
	Zeugnisse
	Studienblatt

Persönliche Abholung	
Bescheid und Unterlagen persönlich übernommen	
Datum:	Unterschrift:

Ich beantrage die Anerkennung folgender Prüfungen für das Masterstudium Religionswissenschaft:

Pflichtmodule:

M1: Hauptthemen der Religionsgeschichte (Gesamtmodul = 6 SSt./9 ECTS)

Es sind zwei Vorlesungen zu zwei verschiedenen Religionen und eine VO zu einer historischen (extinkten) Religion zu absolvieren

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Hauptthemen der Religionsgeschichte		
				Hauptthemen der Religionsgeschichte		
				Hauptthemen der Religionsgeschichte		

M2: Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen (Gesamtmodul = 4 SSt./9 ECTS)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen		
				Religionsgeschichtliche Spezialveranstaltungen		

M3: Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft (Gesamtmodul = 6 SSt./9 ECTS)

Es sind drei Vorlesungen zu absolvieren

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft		
				Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft		
				Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft		

M4: Angewandte Systematik (Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Angewandte Systematik		

M5: Religion und Gesellschaft (Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Religion und Gesellschaft		

M6: Religionspsychologie (Gesamtmodul = 4 SSt./7 ECTS)

Es ist eine Vorlesung und ein Seminar zu absolvieren

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Religionspsychologie		
				Religionspsychologie		

M7: Weitere Teil- u. Brückendisziplinen der Religionswissenschaft (**Gesamtmodul = 4 SSt./6 ECTS**)
 Es sind zwei Vorlesungen aus zwei verschiedenen Teil- oder Brückendisziplinen der Religionswissenschaft zu absolvieren

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Weitere Teildisziplinen		
				Weitere Teildisziplinen		

M8: Religionswissenschaftliche Textlektüre (**Gesamtmodul = 4 SSt./8 ECTS**)
 Es sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu absolvieren

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Religionswissenschaftliche Textlektüre		
				Religionswissenschaftliche Textlektüre		

M9: Aktuelle Forschungsansätze (**Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS**)
 Es ist ein Seminar zu absolvieren

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Aktuelle Forschungsansätze		

M10: Praktische Religionswissenschaft (**Gesamtmodul = 4 SSt./7 ECTS**)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Praktische Religionswissenschaft		
				Praktische Religionswissenschaft		
				Praktische Religionswissenschaft		

M11: Abschlussmodul (**Gesamtmodul 30 ECTS**)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Masterarbeit	25	
				Masterprüfung	5	

Wahlmodule:

Es sind Wahlmodule im Umfang von 20 ECTS zu absolvieren. Entweder (a) 2 mit 10 ECTS oder (b) 4 mit 5 ECTS oder (c) 1 mit 10 ECTS und 2 mit 5 ECTS

M12: Einschlägige Quellensprache (Gesamtmodul = 6 SSt./10 ECTS)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Einschlägige Quellensprache		
				Einschlägige Quellensprache		
				Einschlägige Quellensprache		

M13: Vertiefende Quellensprache (Gesamtmodul = 6 SSt./10 ECTS)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Vertiefende Quellensprache		
				Vertiefende Quellensprache		
				Vertiefende Quellensprache		

M14: Betreute Forschungsarbeit (Gesamtmodul = 2 SSt./10 ECTS)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Betreute Forschungsarbeit		

M15: Schwerpunkt: Religionsgeschichte (Gesamtmodul = 6 SSt./10 ECTS)

Es sind Lehrveranstaltungen aus Religionsgeschichte zu absolvieren, die nicht in M1 oder M 2 absolviert worden sind.

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Schwerpunkt: Religionsgeschichte		
				Schwerpunkt: Religionsgeschichte		
				Schwerpunkt: Religionsgeschichte		

M16: Schwerpunkt: Systematik (Gesamtmodul = 6 SSt./10 ECTS)

Es sind Lehrveranstaltungen aus Vergleichend-Systematischer Religionswissenschaft zu absolvieren, die nicht in M3 oder M5 absolviert worden sind

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Schwerpunkt: Systematik		
				Schwerpunkt: Systematik		
				Schwerpunkt: Systematik		

M17: Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung (Gesamtmodul = 4 SSt./10 ECTS)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung		
				Schwerpunkt: Methoden empirischer Forschung		

M18: Vertiefende Religionsgeschichte (Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS)

Es ist ein Seminar aus Religionsgeschichte zu absolvieren, das nicht in M2 oder M15 absolviert worden ist.

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Vertiefende Religionsgeschichte		

M19: Vertiefende Methodik (Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS)

Es ist ein Seminar aus Aktuellen Forschungsansätzen zu absolvieren, das nicht in M9 absolviert worden ist.

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Vertiefende Methodik		

M20: Vertiefende Systematik (Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS)

Es ist ein Seminar aus Vergleichend-Systematischer Religionswissenschaft zu absolvieren, das nicht in M4 oder M16 absolviert worden ist.

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Vertiefende Systematik		

M21: Vertiefende Teildisziplin (Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS)

Es ist ein Seminar aus einer Teil- oder Brückendisziplin der Religionswissenschaft zu absolvieren

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Vertiefende Teildisziplin		

M22: Vertiefende Textlektüre (Gesamtmodul = 2 SSt./5 ECTS)

Es ist ein Seminar aus Textlektüre zu absolvieren, das nicht in M8 gewählt worden ist.

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung beantragt als LV für:	SSt./ECTS	Note
				Vertiefende Textlektüre		

Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Anerkennungen sind im § 78 UG geregelt. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt, wenn

- 1) der **Inhalt** (Lehrziele laut Curriculum),
- 2) die **Prüfungsmethode** (zB ein oder mehrere Prüfungsakte, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent) als auch
- 3) der **Umfang** (gleiche ECTS bzw. Abweichungen von weniger als 25%)

einander weitgehend entsprechen.

Die absolvierte Leistung muss einen gleichwertigen Beitrag zur Erreichung der Studienziele und zum Nachweis des Kompetenzerwerbes leisten.

Antrag

das Formular ist im StudienServiceCenter / StudienServiceStelle erhältlich bzw. als Download auf den Websites; das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Vorzulegende Nachweise

Prüfungszeugnis

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger Titel der LV, Typ der LV (zB prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent), SSt/ECTS, Name der Prüferin/des Prüfers, Note, Semesterzuordnung der LV innerhalb des an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung angebotenen Studiums; Unterfertigung (zB Stempel und Unterschrift oder Zeugnissignatur)
- ausländische Urkunden sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden

- **Beschreibung** der absolvierten Lehrveranstaltungen
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/ Kompetenzen und die Prüfungsmethoden für die Studienprogrammleitung eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen
 - Sprache, in welcher die Lehrveranstaltung/Prüfung abgehalten wurde
 - Studienplan/ Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
 - Auszüge aus dem Internet mit Angabe des aktuellen Links sind dann ausreichend, wenn diese Seiten in englischer Übersetzung abrufbar sind.

- **Angaben zur Notenskala / eventuell Umrechnungstabellen**
- **Beglaubigung** der vorgelegten Zeugnisse
 - Erläuterung: Die Beglaubigungsvorschriften des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind einzuhalten¹, d.h. die Dokumente entsprechend beglaubigt (Vollbeglaubigung oder in Form der Apostille) vorzulegen. Wurden Übersetzungen im Ausland hergestellt, sind sie mit der Urkunde zu verbinden und in gleicher Weise beglaubigt vorzulegen. Wird die Übersetzung in Österreich durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro hergestellt, genügt es, die Übersetzung im Original der Originalurkunde anzuschließen.
- Sofern in einer Lehrveranstaltung, für die die Anerkennung beantragt wird (zB Bachelorseminar), eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die Verfassung einer (gleichwertigen) **schriftlichen Arbeit zu erbringen**. **Hinweis:** Sofern nicht in deutscher, englischer oder in Zielsprache des Curriculums verfasst, können Übersetzungen der schriftlichen Arbeit verlangt werden.
- Sollten oben genannte Informationen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder kann die Gleichwertigkeit an Hand dieser Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Hilfe von **Stichprobentests**² zulässig.

Hinweis:

Für Anträge auf Anerkennung, bei denen oben genannte Unterlagen teilweise bzw. ganz fehlen, wird im Zuge des Parteiengehörs die Nachreichung dieser Unterlagen innerhalb einer nicht zu erstreckenden Frist von maximal 4 Wochen aufgetragen.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag zurückzuweisen. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig, sofern dem Antrag vollständige Unterlagen angeschlossen sind.

Es ist Aufgabe der AntragstellerInnen, die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzuholen und dem Antrag beizulegen.

¹ Pfad zu **Beglaubigungsliste Hochschulwesen**: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anerkennungswesen/>

² Dies bedeutet lediglich ein Hinterfragen der Inhalte der absolvierten Leistungen, keine erneute Prüfung.